



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. Oktober 2011

Nr. 2011-630 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Postmatte", Gemeinde Attinghausen; Genehmigung

Am 3. Dezember 2011 legte die Gemeinde Attinghausen den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Postmatte" öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen Einsprachen ein. Der Gemeinderat entschied mit Datum vom 29. März 2011 über die Einsprachen. Gleichzeitig erliess der Gemeinderat den QGP "Postmatte" mit einzelnen Anpassungen.

Am 17. August 2011 ersuchte der Gemeinderat Attinghausen den Regierungsrat, den QGP "Postmatte" zu genehmigen. Mit heutigem Datum entscheidet der Regierungsrat in einem separaten Beschluss über die eingegangene Verwaltungsbeschwerde betreffend Quartiergestaltungsplan "Postmatte".

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 31 Absatz 1 und 2 des Baugesetzes des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (BauG; RB 40.1111) ordnet der Quartierplan die Überbauung eines genau bezeichneten Gemeindeteils, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet. Er regelt die Erschliessung dieses Gebiets, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen sowie die entsprechenden Baulinien festlegt. Als Quartiergestaltungsplan regelt der Quartierplan zusätzlich namentlich die Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Art und das Mass ihrer Nutzung, die Grenz- und Gebäudeabstände, die Grünflächen und Spielplätze.
2. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 BauG bedürfen Zonenplänen der Gemeinden zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dazu gehören auch Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erlass übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom

22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und dem kantonalen Richtplan, entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Die vom Gemeinderat Attinghausen eingereichten Unterlagen genügen diesen Anforderungen.
4. Der QGP "Postmatte" umfasst einen Teil der Parzelle Nr. 103 und beinhaltet eine Landfläche von 9'298 m². Geplant ist eine Überbauung mit unterschiedlichen Wohntypologien und Wohnformen, welche in zwei Etappen realisiert wird. Die erste Etappe (Parzellen A bis G) im südlichen Teil des Perimeters dient der Erstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern, die zweite Etappe (Parzelle H) im nördlichen Teil dient der Erstellung von Mehrfamilienhäusern. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente bestehen aus dem Situationsplan und den Sonderbauvorschriften.
5. Für die Beurteilung der Einpassung der Bauten auf der Parzelle H schreibt das QGP-Reglement, unter Einbezug der Umgebung, ein Modell vor. Das Modell ist unter Einbezug der direktbetroffenen Nachbarn spätestens im Rahmen der Baubewilligung zu erstellen.
6. Die Tiefgarage liegt im Schwankungsbereich des mittleren Grundwasserspiegels und die Foundation der Hochbauten liegen voraussichtlich nur knapp darüber. Die Baudirektion hält fest, dass der Kanton auf keinerlei Forderungen eintreten kann, falls bei einem hohen Grundwasserspiegel oder einem Hochwasser in der Reuss mit allfälligen Unterhaltsarbeiten (Geschieberäumungen usw.) Schäden an Gebäuden oder an der Tiefgarage im Bereich der Parzelle H entstehen sollten.
7. Im Rahmen des QGP "Postmatte" wird der Schweinsbergbach renaturiert. Die Ausgestaltung des Gewässers ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz und dem Amt für Tiefbau, Abteilung Wasserbau des Kantons abzusprechen. Die Zuständigkeiten für den Unterhalt des renaturierten Schweinsbergbaches inklusive der Kostenübertragung müssen vor Baubeginn mit den Fachstellen geregelt werden.
8. Der QGP "Postmatte" erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Postmatte" wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt in Kraft, sobald die Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'000 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Attinghausen; Abteilung Natur- und Heimatschutz; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B.L.' or similar, written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.